

Förderprogramm der Wirtschaftsagentur Wien

Internationaler Markteintritt

Ziele

Angesichts der geographischen Einschränkungen des heimischen Marktes ist eine hohe Exportorientierung für viele Wiener Unternehmen eine wesentliche Voraussetzung für ihre erfolgreiche Geschäftstätigkeit und damit für hohe Wertschöpfung in Wien. Insbesondere für Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) ist der Eintritt in einen neuen ausländischen Markt jedoch mit großen Herausforderungen finanzieller, regulatorischer, organisatorischer und in vielen Fällen auch kultureller Natur verbunden.

Mit diesem Programm sollen Wiener Kleine und mittlere Unternehmen bei ihren Internationalisierungsbestrebungen und dem damit verbundenen Eintritt in einen für sie neuen Markt unterstützt und dazu angeregt werden, Internationalisierungsmöglichkeiten bereits im Rahmen der Produktentwicklung mit zu denken.

Dieses Förderprogramm folgt den generellen Zielsetzungen (wirtschaftliche Effekte, Innovationsorientierung und gesellschaftlicher Nutzen) der „Rahmenrichtlinie 24+ der Wirtschaftsagentur Wien zu monetären Wirtschaftsförderungen“ (im Folgenden Rahmenrichtlinie).

Zusätzlich wird mit diesem Förderprogramm folgendes Fokusthema der Rahmenrichtlinie adressiert:

- Beschäftigung
Durch das Internationalisierungsvorhaben soll das Wiener Unternehmen mittel- bis langfristig zusätzliche Mitarbeiter*innen aufnehmen und nachhaltig wachsen.

Zielgruppe

Die Förderung richtet sich an bestehende kleine und mittlere Unternehmen aus Wien, die die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen auf einem für sie neuen ausländischen Markt planen.

Förderbare Projekte

Förderbar sind Projekte von kleinen und mittleren Unternehmen aus Wien, die die Aufnahme von internationalen Geschäftsbeziehungen auf einem für das Unternehmen neuen ausländischen Markt im Fokus haben. Die Projekte müssen geeignet sein, die Absatzchancen und -mengen des Unternehmens nachhaltig und dauerhaft zu erhöhen und eine langfristige bzw. kontinuierliche Präsenz im anvisierten Markt zu erreichen. Der alleinige Besuch von Messen (ohne plausibler Internationalisierungsstrategie) ist nicht förderbar.

Eckdaten des Förderprogramms

Folgende Tabelle gibt einen Überblick zu den Eckdaten dieses Förderprogramms. Das Förderprogramm bezieht sich auf die Rahmenrichtlinie. In untenstehender Tabelle werden jene Punkte der Rahmenrichtlinie angeführt, die spezifiziert oder eingeschränkt werden oder aus Gründen der Verständlichkeit für dieses Förderprogramm relevant sind.

<p>Rechtlicher Rahmen (siehe Punkt 1.)</p>	<p>Die Rahmenrichtlinie und dieses Förderprogramm wurden in der Sitzung des Wiener Gemeinderats vom 18.10.2023 unter eRecht 1171017-2023 zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die europäische beihilferechtliche Grundlage ist: De-minimis</p>																		
<p>Voraussetzung der Fördergewährung (siehe Punkt 2.)</p>	<p>Förderbare Förderwerber*innen: bestehende kleine und mittlere Unternehmen mit Firmensitz und Betriebsstätte in Wien. Vereinfachte Darstellung:</p> <table border="1" data-bbox="564 797 1441 1088"> <thead> <tr> <th></th> <th>Mitarbeiter*innen</th> <th></th> <th>Jahresumsatz</th> <th></th> <th>Bilanzsumme</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kleines Unternehmen</td> <td>< 50 MA</td> <td>und</td> <td>max. € 10 Mio.</td> <td>oder</td> <td>max. € 10 Mio.</td> </tr> <tr> <td>Mittleres Unternehmen</td> <td>< 250 MA</td> <td>und</td> <td>max. € 50 Mio.</td> <td>oder</td> <td>max. € 43 Mio.</td> </tr> </tbody> </table>		Mitarbeiter*innen		Jahresumsatz		Bilanzsumme	Kleines Unternehmen	< 50 MA	und	max. € 10 Mio.	oder	max. € 10 Mio.	Mittleres Unternehmen	< 250 MA	und	max. € 50 Mio.	oder	max. € 43 Mio.
	Mitarbeiter*innen		Jahresumsatz		Bilanzsumme														
Kleines Unternehmen	< 50 MA	und	max. € 10 Mio.	oder	max. € 10 Mio.														
Mittleres Unternehmen	< 250 MA	und	max. € 50 Mio.	oder	max. € 43 Mio.														
<p>Förderart (siehe Punkt 3.)</p>	<p>Die im Rahmen dieser Richtlinie vergebenen Förderungen erfolgen in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse.</p>																		
<p>Projektstart, -laufzeit, -verlängerung, Kostenanerkennungszeitraum (siehe Punkt 4.2.)</p>	<p>Die maximale Projektlaufzeit beträgt 2 Jahre. Mit dem Projekt darf nicht vor Antragstellung begonnen werden.</p> <p>Bei Antragstellung sind der (geplante) Beginn und das geplante Ende des Projekts anzugeben, nach erfolgter Förderzusage ist jedenfalls so zeitnahe wie möglich mit dem Projekt zu beginnen. Der Kostenanerkennungszeitraum kann frühestens mit dem Tag der Antragstellung beginnen und endet spätestens mit Ablauf der maximalen (allenfalls verlängerten) Projektlaufzeit. Der maximale Kostenanerkennungszeitraum erstreckt sich vom beantragten geplanten bzw. hiervon als abweichend gemeldeten und von der Wirtschaftsagentur Wien genehmigten Projektstart bis zum Ende der (allenfalls verlängerten) Projektlaufzeit.</p> <p>Einer Verlängerung der maximalen Projektlaufzeit kann die Wirtschaftsagentur Wien nur in folgenden Fällen zustimmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn die Anschaffungen von Gegenständen, die in das Anlagevermögen aufgenommen werden, aus objektiv nachvollziehbaren Gründen (z. B. fehlende Genehmigungen, unvorhergesehene verlängerte Lieferzeiten) nur wesentlich verzögert erfolgen können. • Wenn die mit der Projektleitung betraute Person von einem kleinen Unternehmen gemäß KMU-Definition ihre Tätigkeit aufgrund von 																		

	<p>Betreuungspflichten einschränkt oder unterbricht. Es ist diesbezüglich ein Nachweis zu erbringen, die Verlängerung ist bis zu maximal einem Jahr möglich. Als Betreuungspflichten gelten insbesondere Kinderbetreuung oder die Betreuung oder Pflege anderer Angehöriger.</p>
<p>Förderbare Kosten (siehe Punkt 5.2.)</p> <p>Es sind jedenfalls ausschließlich Kosten förderbar, die nach Antragstellung und Projektstart angefallen sind!</p>	<p>Es sind insbesondere folgende Kosten förderbar, die jedenfalls direkt dem Projekt zurechenbar sein müssen:</p> <p><u>Personalkosten</u> gefördert werden Personalkosten von</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Angestellten ● freien Dienstnehmer*innen ● Gesellschafter*innen oder Inhaber*innen von Kleinunternehmen die am Wiener Standort angemeldet/tätig sind <p>Ausnahme: Sollte im Rahmen des Projekts eine Niederlassung im Ausland gegründet werden, können die Personalkosten für den Unternehmensaufbau für max. eine Person beantragt werden.</p> <p>Berechnung der Stundensätze: vgl. Anhang 2 der Rahmenrichtlinie</p> <p><u>Reisekosten</u> gefördert werden ausschließlich Kosten für</p> <ul style="list-style-type: none"> ● die Reise mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Bus, Bahn, Flugreisen – ausgenommen in Nachbarländer von Österreich) in der 2. Klasse oder Economy-Class bzw. ● die Anmietung eines Mietwagens für die Dauer von max. einer Woche pro Reise sowie ● Nächtigungskosten (diese sind auf EUR 200 pro Person und Tag beschränkt) <p><u>Externe Dienstleistungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ● Kosten im Zusammenhang mit dem Markteintritt in der Zielregion <p><u>Immaterielle Investitionskosten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ● Lizenzen, Konzessionen
<p>Nicht förderbare Kosten (siehe Punkt 5.3.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● aktivierte Eigenleistung ● Kosten des laufenden Geschäftsbetriebs ● Steuern, öffentliche Gebühren und Finanzierungskosten ● Anschaffung von Grundstücken und Gebäuden ● Rechnungen mit förderbaren Kosten unter EUR 200 netto (ausgenommen Reisekosten) ● laufende Marketingkosten (Werbeschaltungen) sowie Kosten für Onlinewerbung (z. B. GoogleAds, Social Media Kosten) und Druckkosten
<p>Gemeinkostenzuschlag (siehe Punkt 5.4.)</p>	<p>Auf geförderte Personalkosten wird ein Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 20 % vergeben. Mit dem Gemeinkostenzuschlag sind alle Kosten mit Gemeinkostencharakter (z. B. Miete für allgemeine Flächen, Betriebskosten, Instandhaltung, Büromaterial, Administration, Buchhaltung/Controlling, Gehaltsverrechnung, EDV) abgegolten. Diese dürfen nicht als Einzelkosten abgerechnet werden.</p>

Bemessungsgrundlage/ Mindestbemessungsgrundlage (siehe Punkt 6.)	Die Bemessungsgrundlage für die Förderung wird von der Summe aller anerkannten Projektkosten gebildet. Mindestbemessungsgrundlage: EUR 20.000
Maximale Förderquote (siehe Punkt 7.1.)	50 %
Maximale Förderung (siehe Punkt 7.2.)	EUR 50.000
Bonus (siehe Punkt 7.3.)	<u>Frauenbonus</u> Der Frauenbonus beträgt EUR 5.000. Der Bonus wird vergeben, wenn das Projekt nachweislich von einer dafür qualifizierten (i. S. v. beigelegtem Lebenslauf) im Unternehmen (bei partnerschaftlichen Antragstellungen: des*der Leadpartners*Leadpartnerin) angestellten Mitarbeiterin oder einer dafür qualifizierten geschäftsführenden Gesellschafterin bzw. qualifizierten Inhaberin geleitet wird. Die Auszahlung erfolgt im Zuge der Endauszahlung, wenn die zugrundeliegenden Erfordernisse erfüllt wurden.
Förderantrag – Allgemeine Voraussetzungen (siehe Punkt 9.1.1.)	Förderanträge können ausschließlich über die Website der Wirtschaftsagentur Wien eingereicht werden. Die Online-Formulare sind vollständig und richtig auszufüllen. Dem Antrag sind jedenfalls folgende Dokumente hinzuzufügen: <ul style="list-style-type: none"> ● Antragsbestätigung ● De-minimis Erklärung ● letztgültiger Jahresabschluss bzw. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ● Lebensläufe
Art der Bewertungs- und Auswahlverfahren (siehe Punkt 9.2.3.)	Es kommt das Wettbewerbsprinzip zur Anwendung. Die Antragsfragen und Bewertungskriterien dieses Förderprogramms können auf der Website der Wirtschaftsagentur aufgerufen werden
Endbericht inkl. Endabrechnung (siehe Punkt 9.5.3.)	Unmittelbar nach Abschluss des geförderten Projekts, längstens jedoch 3 Monate nach Projektabschluss, ist online ein aussagekräftiger Endbericht inkl. Endabrechnung der tatsächlich angefallenen Projektkosten vorzulegen.
Akonto (siehe Punkt 9.6.1.)	Ein Akonto in Höhe von max. 50 % der zugesagten Fördersumme ist vorgesehen.
Schlusszahlung (siehe Punkt 9.6.3.)	Nach Prüfung des vorgelegten Endberichts bzw. der Endabrechnung wird die Förderung auf Basis der überprüften und als förderbar anerkannten Ist-Kosten des geförderten Projekts neu berechnet. Wenn diese errechnete Förderung den in der Mitteilung der Förderentscheidung maximalen Förderbetrag unterschreitet, wird von der errechneten

	<p>Förderung – andernfalls vom maximalen Förderbetrag – eine bereits geleistete Akontozahlung in Abzug gebracht.</p> <p>Ein positiver Saldo wird den Fördernehmer*innen überwiesen, ein negativer Saldo ist binnen 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen. Für den Fall des Verzugs gelangen Verzugszinsen in Höhe von 9 % p. a. zur Vorschreibung.</p>
<p>Geltungszeitraum (siehe Punkt 14.)</p>	<p>Eine Antragstellung ist von 01.01.2024 – 31.12.2026 laufend möglich.</p> <p>Stichtage für Antragstellungen werden auf der Website der Wirtschaftsagentur Wien bekanntgegeben.</p>